

ob sie am 1. 7. 1968 bereits verjährt waren; war dies nicht der Fall, bestimmt sich die Verjährungsfrist nach §§ 82, 83 StGB.

von rechtskräftig erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (Vollstreckungsverjährung) regelt sich nach §§ 360, 361 StPO (vgl. Anm. zu § 6).

3. Die Verjährung der Verwirklichung

### § 6

#### Anwendung der Strafprozeßordnung für anhängige Strafverfahren

**Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung finden auf alle zur Zeit ihres Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren Anwendung.**

Nach § 6 EGStGB/StPO findet die StPO ab 1. 7. 1968 auf alle anhängigen Strafverfahren vom Ermittlungsverfahren bis zur Verwirklichung der Strafen Anwendung. Das gilt auch für die auf Grund des Gesetzes vom 19.12. 1974 erfolgte Neufassung der StPO (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) und die Änderungen durch das 2. und 3. StÄG. Alle Strafverfahren sind unabhängig von der Tatzeit entsprechend der jetzt gültigen Fassung der StPO durchzuführen. Der Begriff

„abhängige Verfahren“ erfaßt auch die Strafenverwirklichung. Damit werden die Bestimmungen über die Verjährung der Strafenverwirklichung gemäß §§ 360, 361 StPO auch für alle noch nicht verwirklichten rechtskräftig ausgesprochenen Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit angewendet, auch wenn diese vor Inkrafttreten der StPO rechtskräftig geworden sind (z. B. ein in Abwesenheit ergangenes Urteil).

### § 7

#### Militärstrafsachen

(1) Die im Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Organe der gesellschaftlichen Rechtspflege finden für die gemäß § 4 Abs. 2 der Militärgerichtsordnung den Kommandeuren übertragenen Aufgaben entsprechende Anwendung.

(3) Bei Verfahren vor den Militärgerichten sind die Militärgerichte den Kreisgerichten und die Militärobergerichte den Bezirksgerichten gleichgestellt.

(3) Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte sind den im § 88 Abs. 2 StPO aufgeführten Untersuchungsorganen gleichgestellt.

(4) Ist gemäß § 178 StPO über eine gerichtliche Entscheidung abzustimmen, so stimmen die Richter abweichend vom § 181 StPO nach dem Dienstgrad ab; der Dienstgradniedrigere stimmt vor dem Dienstgradhöheren. Bei gleichen Dienstgraden stimmt der jüngere zuerst. Die Schöffen stimmen vor den Berufsrichtern. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

(5) (aufgehoben)

(6) In beschleunigten Verfahren gemäß § 258 StPO vor den Gerichten für Militärstrafsachen kann auch auf Strafarrrest erkannt werden.